

**Richtlinien**  
**für die Gewährung von Zuschüssen**  
**im Rahmen der Allgemeinen Chor- und Orchesterpflege**

**vom 31.03.2011**  
*(Ratsbeschluss 30.03.2011)*

- **in Kraft getreten am 01.04.2011** -

## **Richtlinien**

### **für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Allgemeinen Chor- und Orchesterpflege**

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 30.03.2011 folgende Richtlinien beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt ortsansässigen Chören und Orchestern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss zur finanziellen Unterstützung ihrer kulturellen und sozialen Aufgaben in der Gemeinschaft.

#### **§ 2**

#### **Zuschusshöhe und -verfahren**

- (1) Chöre und Orchester erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag einen Grundbetrag von 100 €, sowie zusätzlich 1 € für jedes gemeldete, aktive Mitglied.
- (2) Der Antrag muss in schriftlicher Form und spätestens bis zum 31.05. des Vorjahres für das nächste Haushaltsjahr bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein..
- (3) Für eine laufende Zuschussgewährung im nächsten Haushaltsjahr und den Folgejahren ist der Stadt Wolfenbüttel die aktuelle Zahl der aktiven Mitglieder auf Anfrage fristgemäß mitzuteilen. Sollte die Meldung bei der Stadt Wolfenbüttel erst nach dieser Fristsetzung eingehen, besteht kein Anspruch auf eine Zuschussgewährung für das darauf folgende Jahr.

#### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Die Zahl der aktiven Mitglieder muss sich auf mindestens 10 Personen belaufen.
- (2) Die Tätigkeit des Chores oder Orchesters muss erkennbar auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Einzelne, zeitlich begrenzte Chor- oder Orchesterprojekte sind nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Die Tätigkeit des Chores oder Orchesters darf keinen Gewinn erzielenden oder schulischen Zweck verfolgen.
- (4) Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für Untergruppierungen einer größeren Chor- und Orchestergemeinschaft, wenn für diese ein eigener Zuschuss beantragt wird.

**§ 4**  
**Einzelfall**

Im Einzelfall kann in begründeten Fällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag und unter Beifügung entsprechender Nachweise, ein abweichender Bedarf geprüft und festgestellt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 31.03.2011

Stadt Wolfenbüttel

gez. Pink  
Bürgermeister